Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent : Reinhard Lüdecke, Datum: 02.05.2016

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema

Überprüfungsaktion der studierenden Kinder

Inhaltsübersicht

- bedeutsame Fragen zum materiellen Recht
  - Voraussetzungen an ein Studium
  - Beginn und Ende des Studiums
  - Durchführung des Studiums
  - Territoriale Bedingungen
  - Erstausbildung und anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit
- bedeutsame Fragen zum Verfahrensrecht

Kindergeld 365

In welcher Intensität muss von den Familienkassen geprüft werden, dass ein Kind studiert?

maßgeblich **A 14.10 Abs. 13 Sätze 5 und 6**

„Für Studenten ist alle zwei Jahre eine Anschlussprüfung durchzuführen. Hierfür sind Studienbescheinigungen anzufordern, aus denen die Anzahl der geleisteten Fachsemester ersichtlich ist."

Folge: Keine semesterorientierte Überprüfung alle sechs Monate.

Überprüfungstermin: Empfehlung April / Mai des Jahres

Welche Ausbildungsform stellt ein Studium dar?

Als Studium gelten alle Ausbildungsgänge an Einrichtungen, die als Hochschulen anerkannt sind. Dies sind z.B.

- Grundständiges Studium (akademische Erstausbildung; Abschluss Bachelor)
- konsekutives Studium (aufbauendes Studium; Abschluss Master)
- Promotionsstudium
- Präsenzstudium
- Fernstudium

Äußeres Merkmal eines Studiums ist die Einschreibung als ordentlich Studierende / Studierender.

Der für die Familienkasse relevante Nachweis ist die **Immatrikulationsbescheinigung**.

Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung oder einem entsprechenden Nachweis.

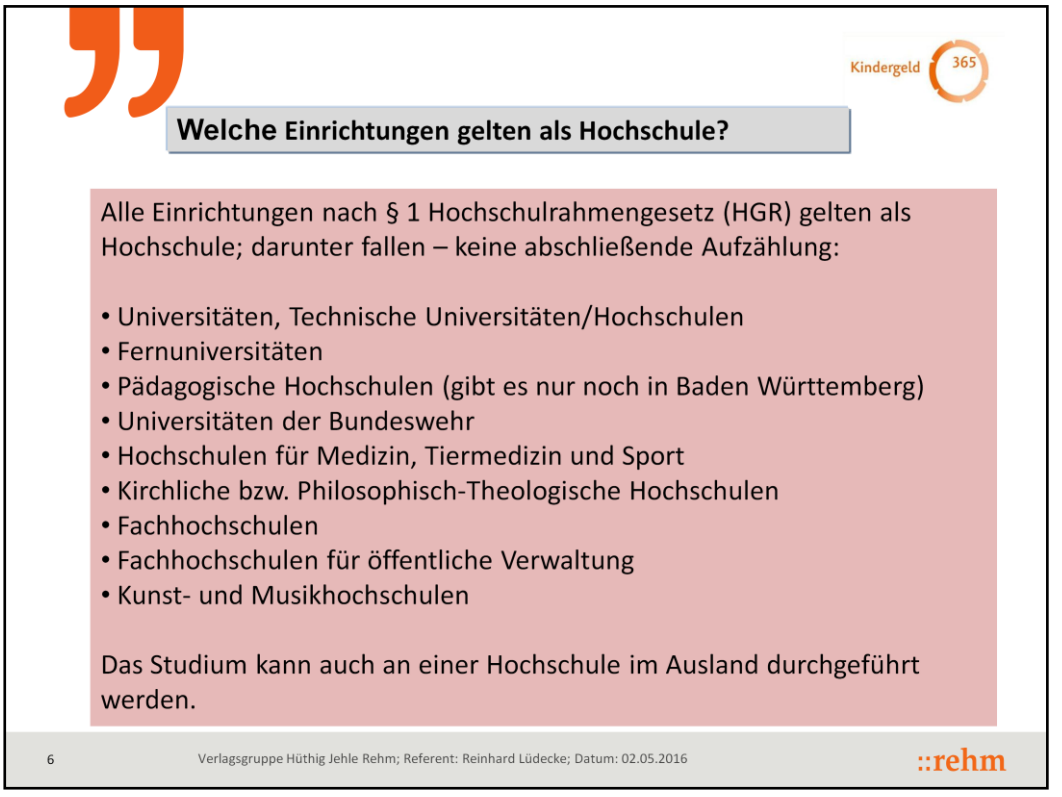

Im Allgemeinen dürfte es in der Praxis keine Schwierigkeiten bei der Zuordnung einer Einrichtung geben. Evtl. gibt es bei ausländischen „Hochschulen“ Zweifel. Diese müssen grundsätzlich durch den Kindergeldberechtigten ausgeräumt werden (Vorlage entsprechender Unterlagen).

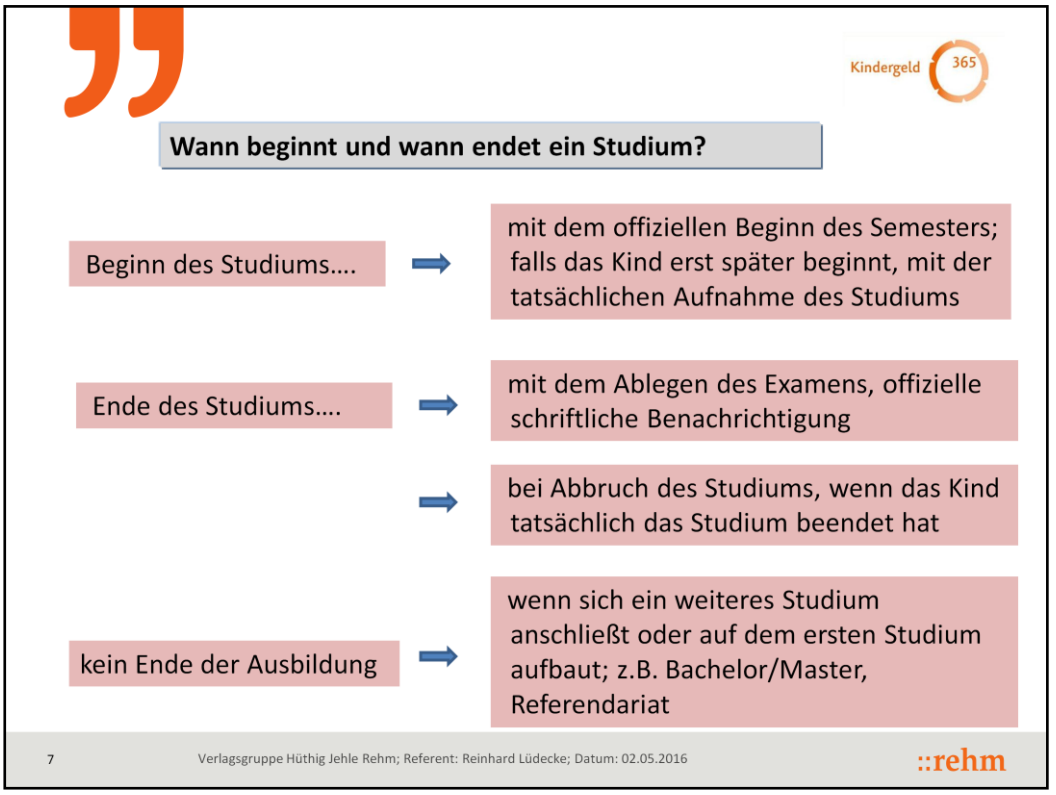

A 14.10 Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung

(9) 1Die Hochschulausbildung beginnt mit offiziellem Beginn des Semesters. 2Sie endet mit dem offiziellen Semesterende, es sei denn, das Kind legt vor diesem Zeitpunkt die Abschlussprüfung ab (vgl. Abs. 3 Satz 5); entsprechendes gilt, wenn das Kind den gesetzlichen GWD oder ZD antritt. 3Verzögert sich die Unterrichtung über das Prüfungsergebnis in unangemessener Weise, ist als Beendigung der Hochschulausbildung der Zeitpunkt der Leistung des letzten Prüfungsteiles zugrunde zu legen. 4Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass für das Hochschulexamen mindestens drei Monate benötigt werden. 5Nach Ablauf von drei Monaten seit Beendigung des Vorlesungsbetriebes des letzten Studiensemesters (vor der Exmatrikulation oder Beurlaubung zum Zwecke der Ablegung der Prüfung) kann das betreffende Kind nur dann weiter für den Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Meldung zum Examen und den voraussichtlichen Prüfungstermin vorlegt.

(10) 1Für die Berücksichtigung von Prüfungszeiten ist es nicht erforderlich, dass das Kind weiterhin immatrikuliert ist. 2Muss eine Prüfung wiederholt werden, so ist – wie auch bei der Regelung nach dem BBiG – die erneute Vorbereitungszeit als Hochschulausbildung anzusehen. 3Das Kind muss sich jedoch nachweislich für den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungstermin, zu dem es erstmals wieder zur Prüfung zugelassen werden kann, gemeldet haben. 4Eine längere Vorbereitungszeit nach nicht bestandener Prüfung zählt nur dann zur Hochschulausbildung, wenn sich das Kind nachweislich auf Anraten der Prüfungskommission erst zu einem späteren als dem nächstfolgenden Prüfungstermin meldet.

(11) 1Wird das Studium abgebrochen, gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Studierenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt. 2Diese ist durch eine Exmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

(12) 1Die Ausbildung zum Arzt endet mit dem Bestehen der Ärztlichen Prüfung; Abs. 9 Satz 2 bleibt unberührt. 2Die anschließende Erteilung der Approbation erfolgt nicht mehr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung; die Zeit zwischen Ende der ärztlichen Ausbildung und der Erteilung der Approbation erfüllt daher nicht den Grundtatbestand i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG.

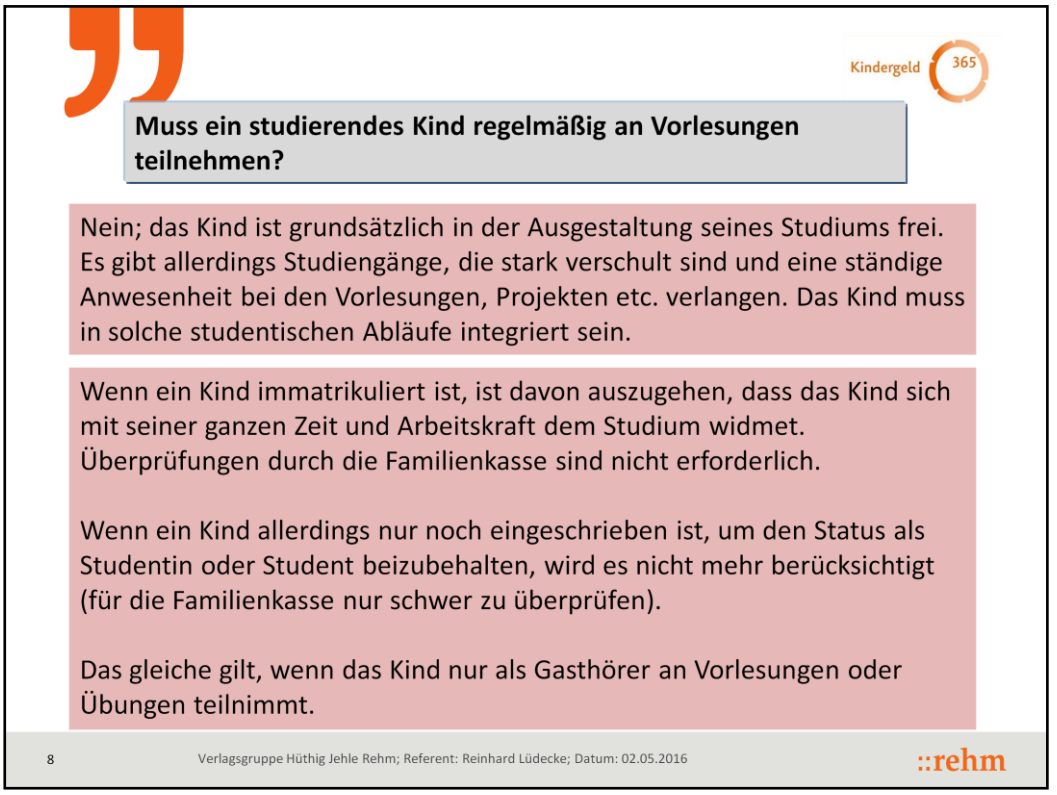

A 14.3 Ernsthaftigkeit

(1) 1Die Ausbildung muss ernsthaft betrieben werden, damit sie berücksichtigungsfähig ist. 2Sie muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen werden können.

(2) 1Bei Ausbildungsgängen, die keine regelmäßige Präsenz an einer Ausbildungsstätte erfordern (z. B. Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge einschließlich der als Fernstudium angebotenen, anderen Fernlehrgänge), sollte die Ernsthaftigkeit durch Vorlage von Leistungsnachweisen („Scheine“, Bescheinigungen des Betreuenden über Einreichung von Arbeiten zur Kontrolle), die Aufschluss über die Fortschritte des Lernenden geben, in den in A 14.10 Abs. 13 festgelegten Zeitpunkten belegt werden. 2Sind bei Studenten die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis ausreichend.

Kindergeld 365

Darf ein Kind sein Studienfach wechseln? Ggfs. wie oft?

Welches Studium ein Kind absolviert, bestimmt das Kind selbst. Artikel 12 des Grundgesetzes beschreibt:

*„(1) Alle Deutschen haben das Recht, **Beruf**, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte **frei zu wählen**. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.*
*(2) Niemand darf zu einer **bestimmten Arbeit gezwungen** werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“*

Ob und wie häufig ein Kind seine Berufsvorstellungen ändert, ist allein Sache des Kindes. Es kann so häufig die Fachrichtung und auch die Uni wechseln, wie es das möchte oder für sich für notwendig hält. Das Kind kann auch so viele Studiengänge absolvieren, wie es möchte.

Übergangszeit nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG ist möglich
Auch ein Fall nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c (Suche nach einem Ausbildungsplatz) ist denkbar.

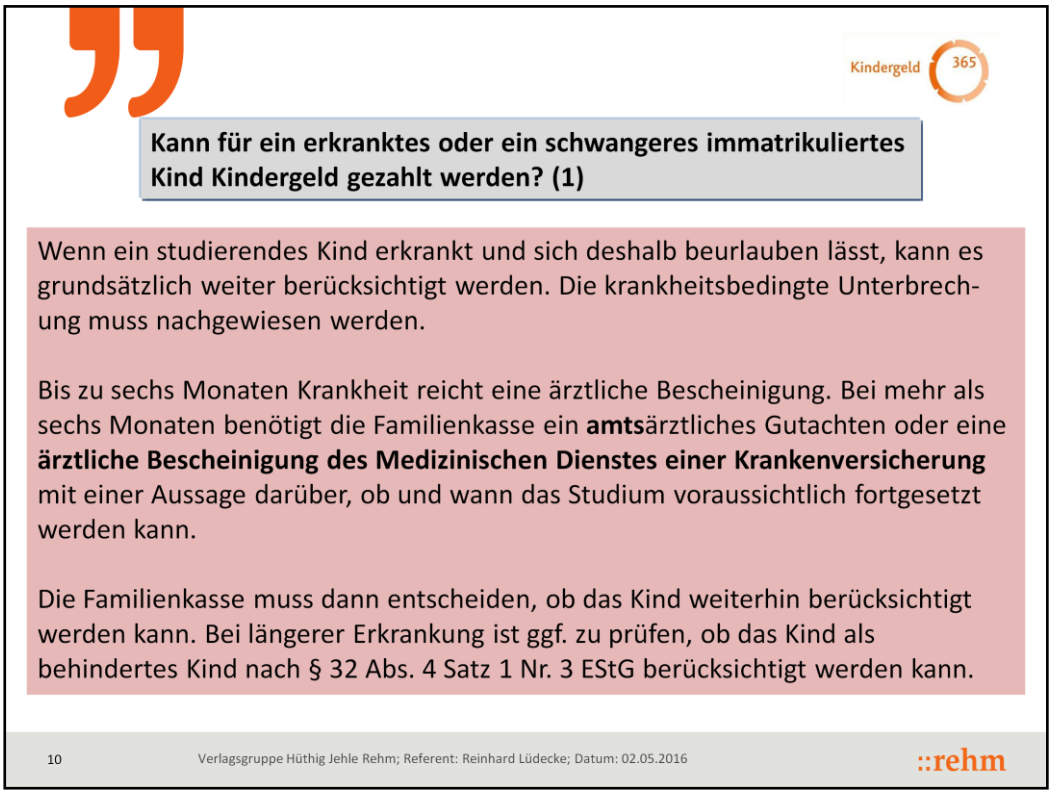

A 14.11 Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft

(1) 1Eine anspruchsschädliche Unterbrechung der Ausbildung liegt nicht vor, solange während einer Erkrankung die rechtliche Bindung zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbilder fortbesteht. 2Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung setzt voraus, dass diese ***und das voraussichtliche Ende der Erkrankung*** durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ***werden***. 3***Ist nach den ärztlichen Feststellungen das voraussichtliche Ende der Erkrankung nicht absehbar, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann. 4Unmittelbar nach Ablauf von*** sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung des Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann***; auch aus dem Gutachten oder der Bescheinigung muss das voraussichtliche Ende der Erkrankung hervorgehen***.

(2) 1Ein Studierender ist während einer Unterbrechung seines Studiums zu berücksichtigen, wenn er wegen Erkrankung beurlaubt oder von der Belegpflicht befreit ist und dies der Familienkasse unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird; bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten vgl. Abs. 1 Satz 3. 2Die Berücksichtigung erfolgt für das betreffende Studiensemester einschließlich der Semesterferien, in dem der Studierende durch Krankheit gehindert ist, seinem Studium nachzugehen. 3Dies gilt auch, wenn die Erkrankung vor Ablauf des Semesters endet, das Studium aber erst im darauf folgenden Semester fortgesetzt wird.

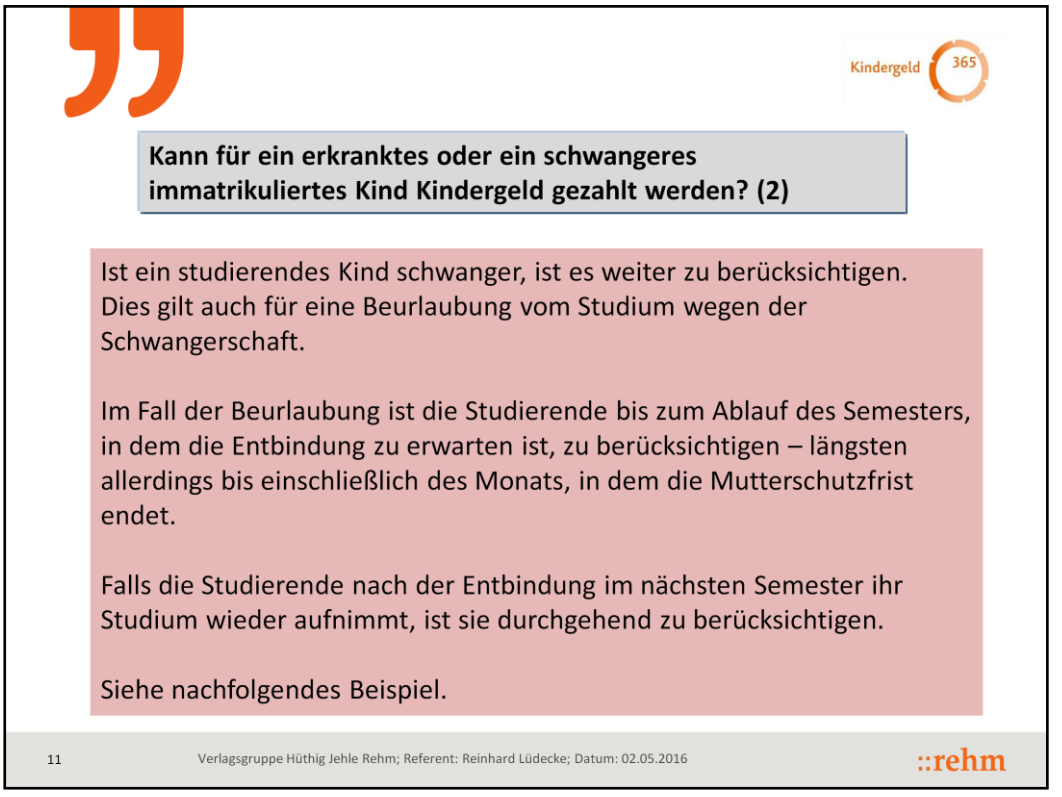

A 14.11 Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft

(3) 1Das Vorliegen eines Beschäftigungsverbotes nach §§ 3, 6 MuSchG ist für den Anspruch unschädlich, ebenso eine Beurlaubung vom Studium wegen einer Schwangerschaft. 2Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung, beispielsweise wegen Elternzeit gem. §§ 15 bis 21 BEEG, sind dagegen nicht zu berücksichtigen (BFH vom 15.7.2003 – BStBl II S. 848). 3Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. 4Wird das Studium jedoch in dem darauf folgenden Semester fortgesetzt, ist die Studierende auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn zu berücksichtigen.

Kann für ein erkranktes oder ein schwangeres immatrikuliertes Kind Kindergeld gezahlt werden? (3)

Beispiel

Das Kind lässt sich ab Mitte Juli wegen seiner Schwangerschaft beurlauben. Die Mutterschutzfrist beginnt am 2. September. Die Entbindung ist am 14. Oktober. Die Mutterschutzfrist endet am 9. Dezember.

Das Kind ist durchgehend bis einschließlich Dezember zu berücksichtigen.

Das Studium soll mit dem nächsten Semester wieder fortgeführt werden, das im April des Folgejahres beginnt.

Das Kind ist durchgehend zu berücksichtigen.

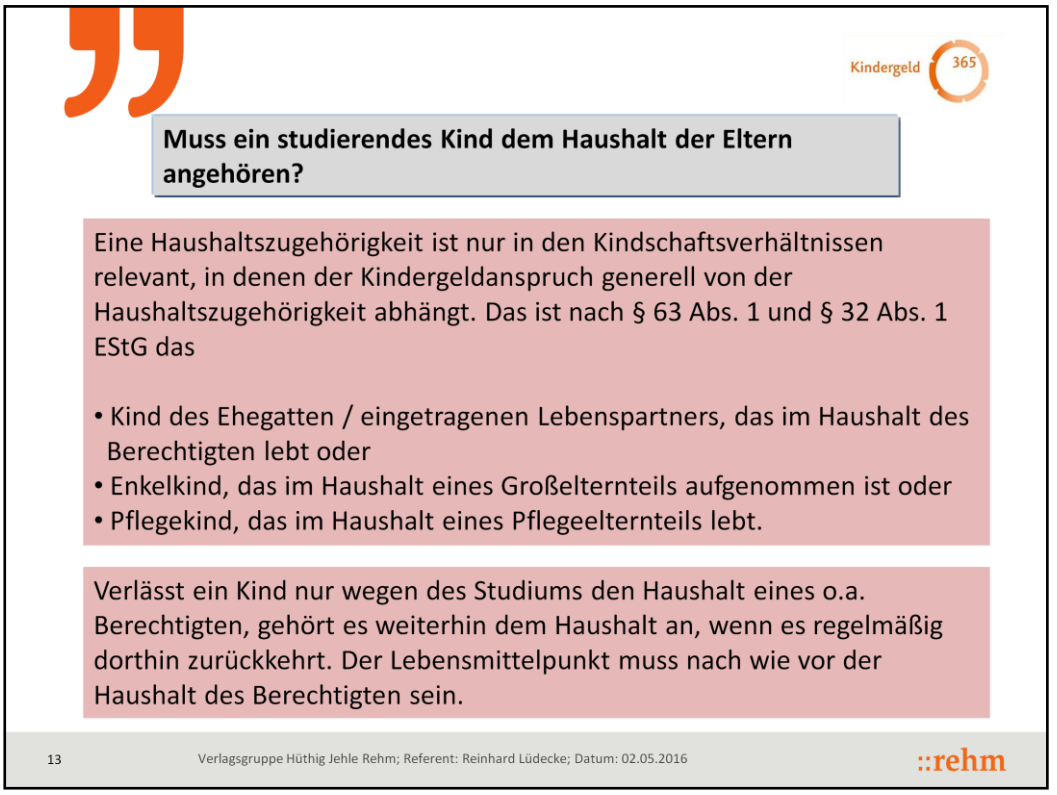

A 8 Haushaltsaufnahme

(1) 1Unter Haushaltsaufnahme ist das örtlich gebundene Zusammenleben von Kind und Berechtigtem in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. 2Das Kind muss in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden und sich hier grundsätzlich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig aufhalten. 3Eine Haushaltsaufnahme ist dann gegeben, wenn das Kind in die Familiengemeinschaft mit einem dort begründeten Betreuungs- und Erziehungsverhältnis aufgenommen worden ist. 4Neben dem örtlich gebundenen Zusammenleben müssen Voraussetzungen materieller (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterieller Art (Fürsorge, Betreuung) erfüllt sein, BFH vom 20.6.2001 - BStBl II S. 713.

(2) 1Eine räumliche Trennung steht dem Fortbestand der Haushaltsaufnahme dann nicht entgegen, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. 2Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt des Berechtigten zurückkehrt. 3Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit i. d. R. nicht unterbrochen (vgl. aber A 21.1 Abs. 2 und 3).

A 10.2 Haushaltsaufnahme (bei Pflegekindern)

1Ein Kind, das sich wechselweise bei der Pflegeperson und bei seinen Eltern aufhält, ist nicht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen. 2A 8 gilt entsprechend. 3Bei behinderten Pflegekindern wird durch eine vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet.

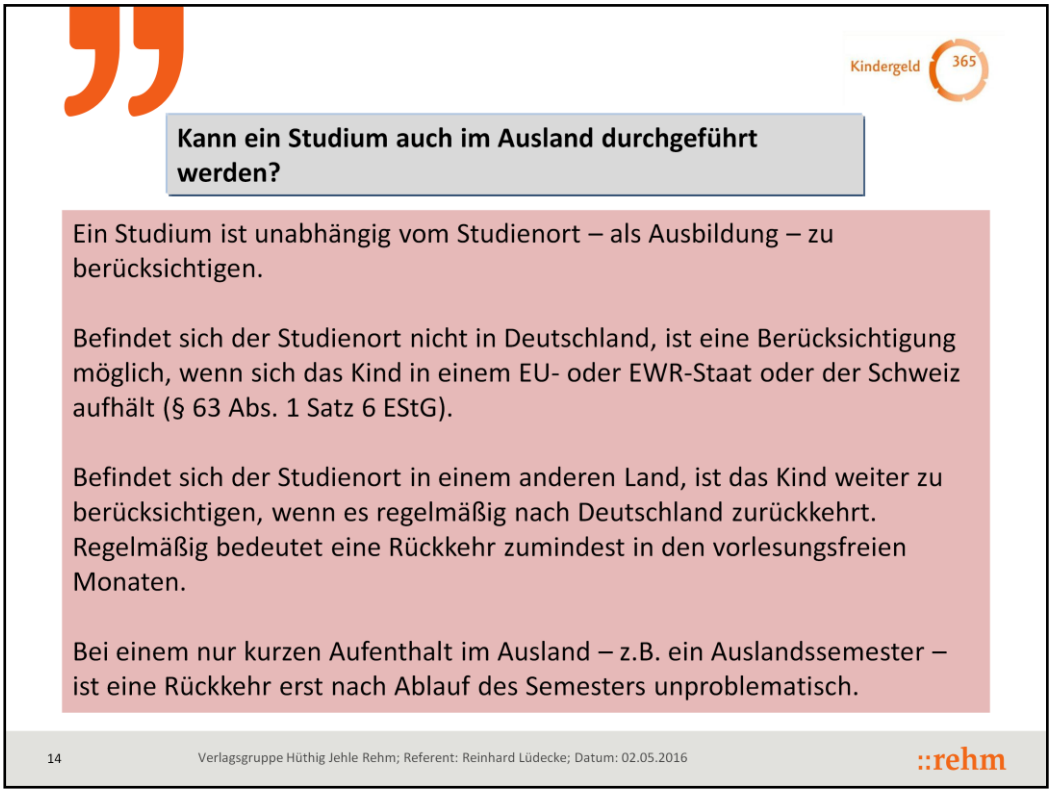

A 21.1 Territoriale Voraussetzungen

(3) 1Bei Kindern, die sich für einen von vornherein auf bis zu ein Jahr begrenzten Zeitraum zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhalten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie ihren Wohnsitz im Inland beibehalten. 2Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zum Zwecke einer Berufsausbildung reicht es für die Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes hingegen nicht aus, wenn die elterliche Wohnung dem Kind weiterhin zur Verfügung steht. 3Es muss, um einen inländischen Wohnsitz in diesen Fällen annehmen zu können, eine Beziehung zur elterlichen Wohnung vorhanden sein, die über die allein durch das Familienverhältnis begründete Beziehung hinausgeht und erkennen lässt, dass das Kind die elterliche Wohnung nach wie vor auch als seine eigene betrachtet. 4Neben der voraussichtlichen Dauer der auswärtigen Unterbringung, der Art der Unterbringung am Ausbildungsort auf der einen und im Elternhaus auf der anderen Seite, dem Zweck des Auslandsaufenthalts, den persönlichen Beziehungen des Kindes am Wohnort der Eltern einerseits und am Ausbildungsort andererseits, kommt der Dauer und Häufigkeit der Inlandsaufenthalte erhebliche Bedeutung zu. 5Ein Kind behält seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland daher im Regelfall nur dann bei, wenn es die ausbildungsfreien Zeiten zumindest überwiegend im Inland verbringt und es sich um Inlandsaufenthalte handelt, die Rückschlüsse auf ein zwischenzeitliches Wohnen zulassen. 6Dies ist bei lediglich kurzzeitigen Aufenthalten von zwei bis drei Wochen pro Jahr nach der Lebenserfahrung nicht der Fall (vgl. BFH vom 25.9.2014 – BStBl 2015 II S. 655).

Kindergeld 365

Ist eine Erwerbstätigkeit während des Studiums von Bedeutung? (1)

Die Aufnahme (oder Fortsetzung) einer Tätigkeit ist der Familienkasse mitzuteilen. Für die Familienkasse ergeben sich zwei Fragen.

Frage 1: Ist das Kind noch als Kind im Studium anzusehen?
Frage 2: Ist die Tätigkeit anspruchsschädlich?

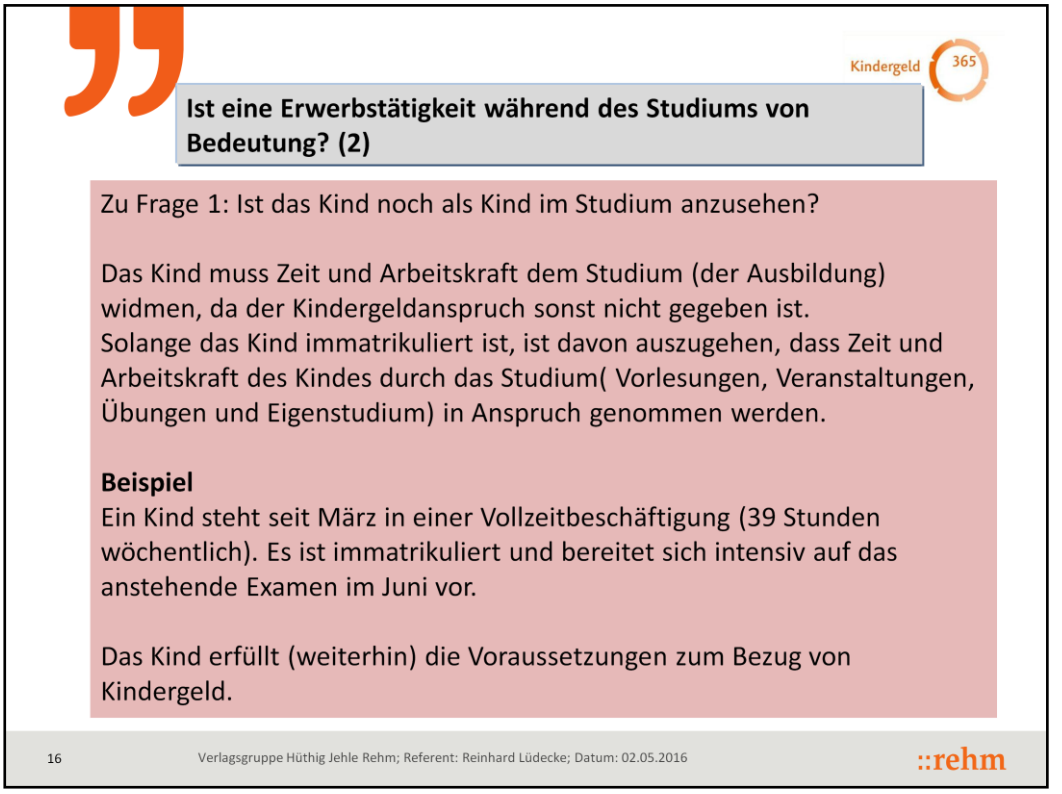

A 14.3 Ernsthaftigkeit

(1) 1Die Ausbildung muss ernsthaft betrieben werden, damit sie berücksichtigungsfähig ist. 2Sie muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen werden können.

(2) 1Bei Ausbildungsgängen, die keine regelmäßige Präsenz an einer Ausbildungsstätte erfordern (z. B. Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge einschließlich der als Fernstudium angebotenen, anderen Fernlehrgänge), sollte die Ernsthaftigkeit durch Vorlage von Leistungsnachweisen („Scheine“, Bescheinigungen des Betreuenden über Einreichung von Arbeiten zur Kontrolle), die Aufschluss über die Fortschritte des Lernenden geben, in den in A 14.10 Abs. 13 festgelegten Zeitpunkten belegt werden. 2Sind bei Studenten die Semesterbescheinigungen aussagekräftig (durch Ausweis der Hochschulsemester), sind diese als Nachweis ausreichend.

(3) 1Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden kann regelmäßig als ausreichende Ausbildung anerkannt werden. …….

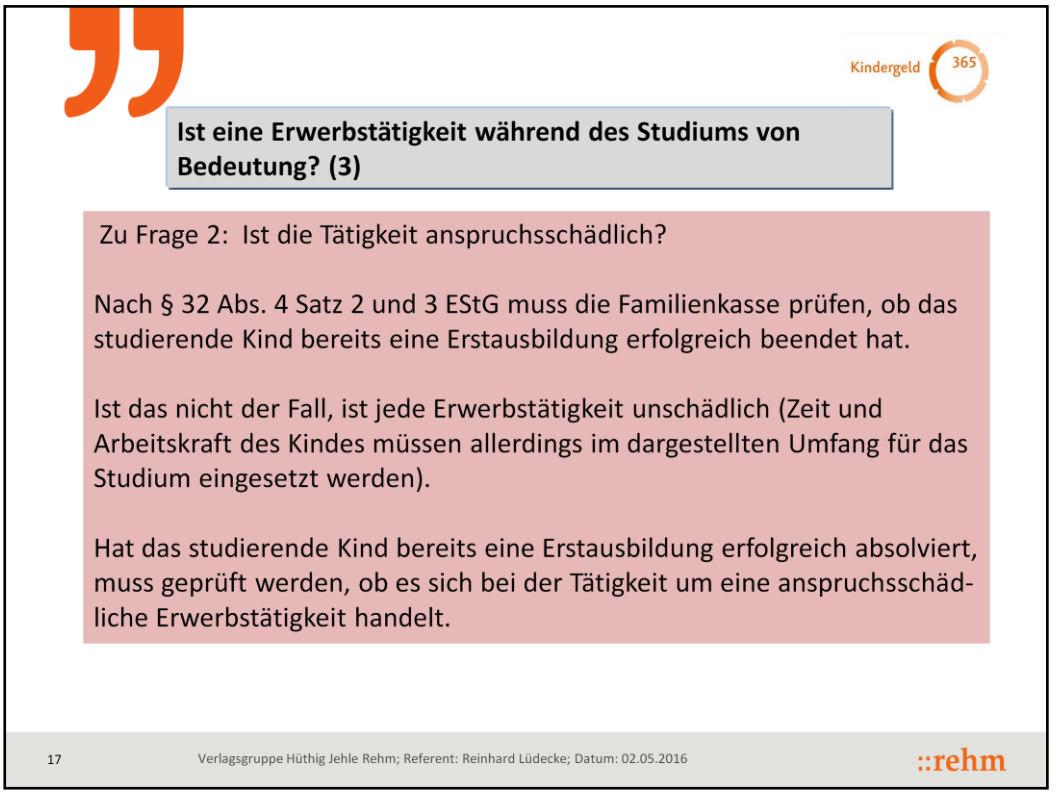

A 19 Ausschluss volljähriger Kinder aufgrund einer Erwerbstätigkeit

A 19.1 Allgemeines

(1) 1Ein über 18 Jahre altes Kind, das eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und

- weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG),
- sich in einer Übergangszeit befindet (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG),
- seine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG) oder
- einen Freiwilligendienst leistet (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG),

wird nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nur berücksichtigt, wenn es keiner anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG nachgeht (vgl. A 19.3).

2Dies gilt auch, wenn die erstmalige Berufsausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen worden ist.

Angaben dazu werden mit dem Vordruck KG 5a und KG 5a kurz erhoben. Beide Vordrucke finden Sie unter den online-Arbeitshilfen des Verlags Hüthig Jehle Rehm.

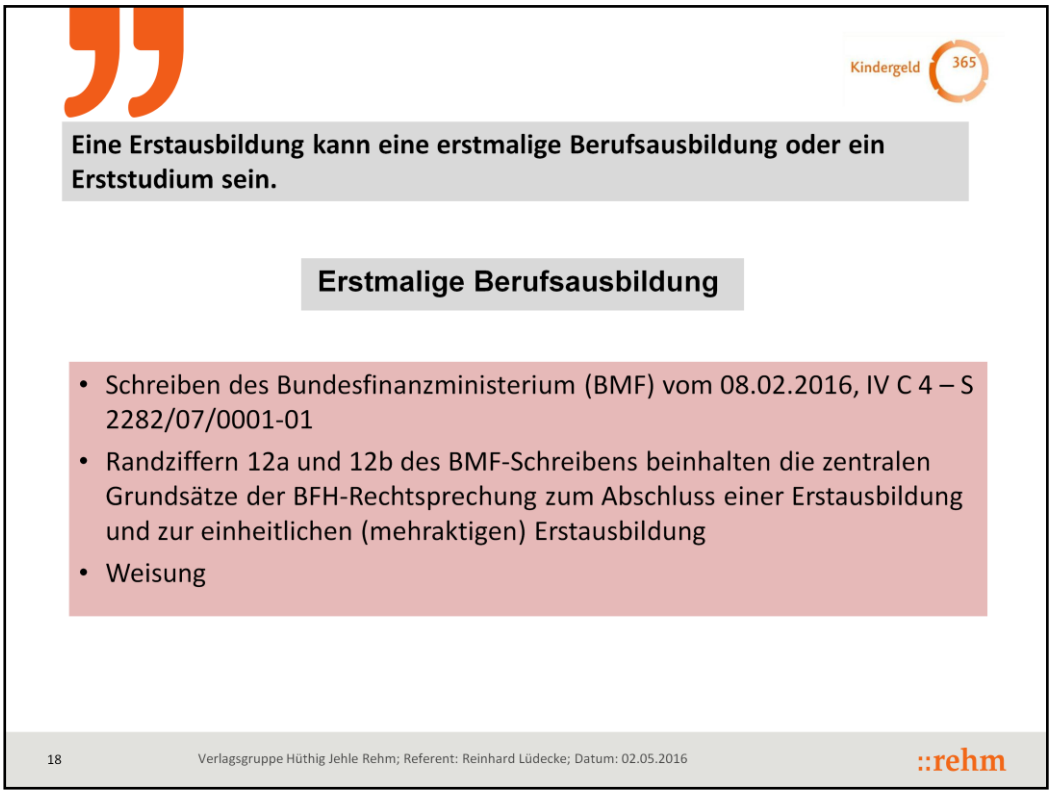

12a: Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt (z. B. Meisterausbildung nach mehrjähriger Berufstätigkeit auf Grund abgelegter Gesellenprüfung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit), handelt es sich um eine Zweitausbildung.
12b: Ist auf Grund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein (BFH vom 3. Juli 2014 - BStBl 2015 II S. 152, sog. mehraktige Ausbildung). Abzustellen ist dabei darauf, ob die weiterführende Ausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der nichtakademischen Ausbildung oder dem Erststudium steht und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird (BFH vom 15. April 2015 - [V R 27/14] BStBl II S. …). Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die nachfolgende Ausbildung z. B. dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt oder sich bei mangelndem Ausbildungsplatz zeitnah zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die weiterführende Ausbildung bewirbt. Unschädlich sind Verzögerungen, die z. B. aus einem zunächst fehlenden oder einem aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbaren Ausbildungsplatz resultieren. Unschädlich ist es auch, wenn das Kind infolge Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz daran gehindert ist, die weitere Ausbildung aufzunehmen. Erst wenn die für das von Kind und Eltern bestimmte Berufsziel geeigneten Grundlagen erreicht sind, stellt eine weitere Ausbildung eine Weiterbildung oder eine Zweitausbildung dar.

Erstmalige Berufsausbildung

- Die Erstausbildung ist noch nicht abgeschlossen, wenn das Kind sein Berufsziel noch nicht erreicht hat.
- Die weitere Ausbildung muss in einem engen fachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Ausbildung stehen.
- Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die nachfolgende Ausbildung z. B. dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft.
- Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt oder sich bei mangelndem Ausbildungsplatz zeitnah zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die weiterführende Ausbildung bewirbt.

Erstmalige Berufsausbildung – Beispiele (1)

Ein Kind hat im Februar des Jahres seine Ausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik abgeschlossen. Noch in demselben Monat bewirbt es sich -

- um eine Weiterbildung zum Elektrotechniker, die frühestmöglich ein halbes Jahr nach der Elektronikerprüfung im August beginnt;
- einen Platz in der Fachoberschule Klasse 12 ebenfalls zum nächstmöglichen Termin im August des Jahres, um als Alternative zum Elektrotechniker mit der Fachhochschulreife die Voraussetzungen für ein Elektrotechnikstudium zu schaffen.

In der Zeit von März bis Juli des Jahres arbeitete es in Vollzeit in seinem erlernten Beruf als Elektroniker für Betriebstechnik. Tatsächlich begann das Kind dann im August mit der FOS, Klasse 12.

Erstmalige Berufsausbildung – Beispiele (1)

Das Kind ist auch nach bestandener Prüfung zum Elektroniker für Betriebstechnik beim Kindergeldanspruch der Eltern zu berücksichtigen: von März bis Juli nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2b EStG (Übergangszeit); ebenfalls lagen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG vor.
Ab August nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a EStG als Kind in Ausbildung.

Das Kind befindet sich in einer einheitlichen mehraktigen Berufsausbildung, weil es sein Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat (und eben nicht bereits mit Bestehen der genannten Prüfung als Elektroniker für Betriebstechnik).

Damit ist die Erwerbstätigkeit des Kindes für die Berücksichtigungsfähigkeit unschädlich, § 32 Abs. 4 S. 2 und 3 EStG sind mangels einer abgeschlossenen Erstausbildung (noch) nicht anzuwenden.

Erstmalige Berufsausbildung – Beispiele (2)

Ein Kind hat im August 2014 seinen Bachelorabschluss im Fach Betriebswirtschaftslehre erworben. Von September 2014 bis September 2016 ist es in diesem Beruf vollzeiterwerbstätig (38,5 Std. wöchentlich).

Im Juni 2016 entschließt sich das Kind, nunmehr doch noch den Masterabschluss zu erwerben, um seine beruflichen Chancen zu vergrößern. Dazu bewirbt es sich bei mehreren Hochschulen.

Zum 01.10.2016 beginnt das Kind mit dem Masterstudiengang und senkt seine Erwerbstätigkeit auf 20 Stunden in der Woche ab.

Erstmalige Berufsausbildung – Beispiele (2)

Kindergeld 365

Das Kind ist wie folgt beim Kindergeldanspruch der Eltern zu berücksichtigen: Von Juni bis September 2016 nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG (ausbildungsplatzsuchendes Kind). Ab Oktober 2016 nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a EStG als Kind in Ausbildung.

Das Kind befindet sich aufgrund des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs aber nicht in einer einheitlichen mehraktigen Berufsausbildung. Damit hat es bereits im Juli 2014 seine Erstausbildung mit dem Bachelor abgeschlossen.

Das Masterstudium gilt nunmehr als Zweitausbildung, weshalb die Erwerbstätigkeit des Kindes gemäß § 32 Abs. 4 S. 2 und 3 EStG beachtlich ist. Nach Satz 3 führt die mehr als 20-stündige Erwerbstätigkeit pro Woche in der Zeit von Juni bis September 2016 zur Vernichtung des Kindergeldanspruchs.

Ab Oktober 2016 besteht der Anspruch allerdings wieder, weil das Kind mit genau 20 Stunden wöchentlich nicht mehr im anspruchsschädlichen Umfang erwerbstätig ist.

Erstmalige Berufsausbildung – Beispiele (3)

Ein Kind beendet sein Jurastudium im Juli 2016. Danach bewirbt es sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Referendariat. Das Kind erhält eine Ablehnung. Daraufhin arbeitet es in einer Rechtsanwaltskanzlei in Vollzeit.

Parallel dazu bewirbt es sich erneut zum nächstmöglichen Zeitpunkt um das Referendariat. Und beginnt dieses am 1.8.2017.

Erstmalige Berufsausbildung – Beispiele (3)

Zwischen dem Jurastudium und dem Referendariat besteht ein enger sachlicher Zusammenhang.

Weil sich das Kind stets zum nächstmöglichen Zeitpunkt um das Referendariat und damit die Fortsetzung seiner Ausbildung beworben hat, ist auch ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Jurastudiums im Juli 2016 und dem Beginn des Referendariats im August 2017 gegeben.

Das Kind hat seine Erstausbildung im Juli 2016 noch nicht abgeschlossen. Die Tätigkeit in der Rechtsanwaltskanzlei stellt keine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit dar.

Erstmalige Berufsausbildung – Beispiele (4)

Ein Kind studiert parallel Wirtschaftswissenschaften und Informatik, um sein Berufsziel als Mitarbeiter im EDV-Bereich großer Unternehmen zu erreichen.

Den Abschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften erlangte das Kind im September 2015, den im Bereich Informatik voraussichtlich im März 2017.

Erstmalige Berufsausbildung – Beispiele (4)

Es liegt sowohl ein enger sachlicher als auch zeitlicher Zusammenhang vor. Wird dann das zweite Studium erst nach dem ersten beendet, wird von einer mehraktigen/einheitlichen Erstausbildung ausgegangen. Siehe hierzu auch Rz. 15 des o. g. BMF-Schreibens.

Die Erstausbildung ist damit im September 2015 noch nicht abgeschlossen. Die Familienkasse muss während der weiteren Kindergeldzahlung nicht prüfen, ob das Kind einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.



A 19.3 Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit

4Keine Erwerbstätigkeit ist insbesondere:

- ein Au-pair-Verhältnis,
- die Verwaltung eigenen Vermögens.

5Anspruchsunschädlich nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG ist

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit (vgl. A 19.3.1),
- ein Ausbildungsdienstverhältnis (vgl. A 19.3.2) oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i. S. d. §§ 8 und 8a SGB IV (vgl. A 19.3.3).

6Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist unschädlich.

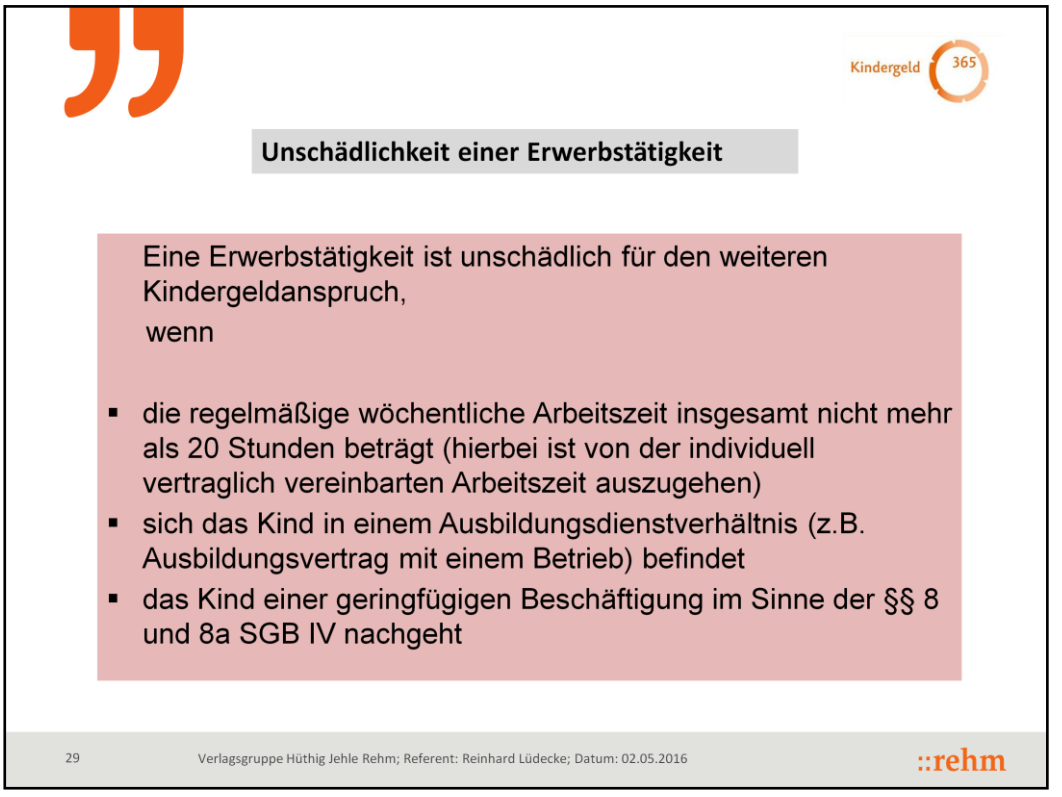

Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik befindet sich im Paket 5 der Reihe Kige 365.

Die Korrekturnormen von AO und EStG

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der studierenden Kinder kommen insbesondere folgende Korrekturnormen in Betracht:

- § 70 Abs. 2 EStG
- § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
- § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO
- § 70 Abs. 3 EStG

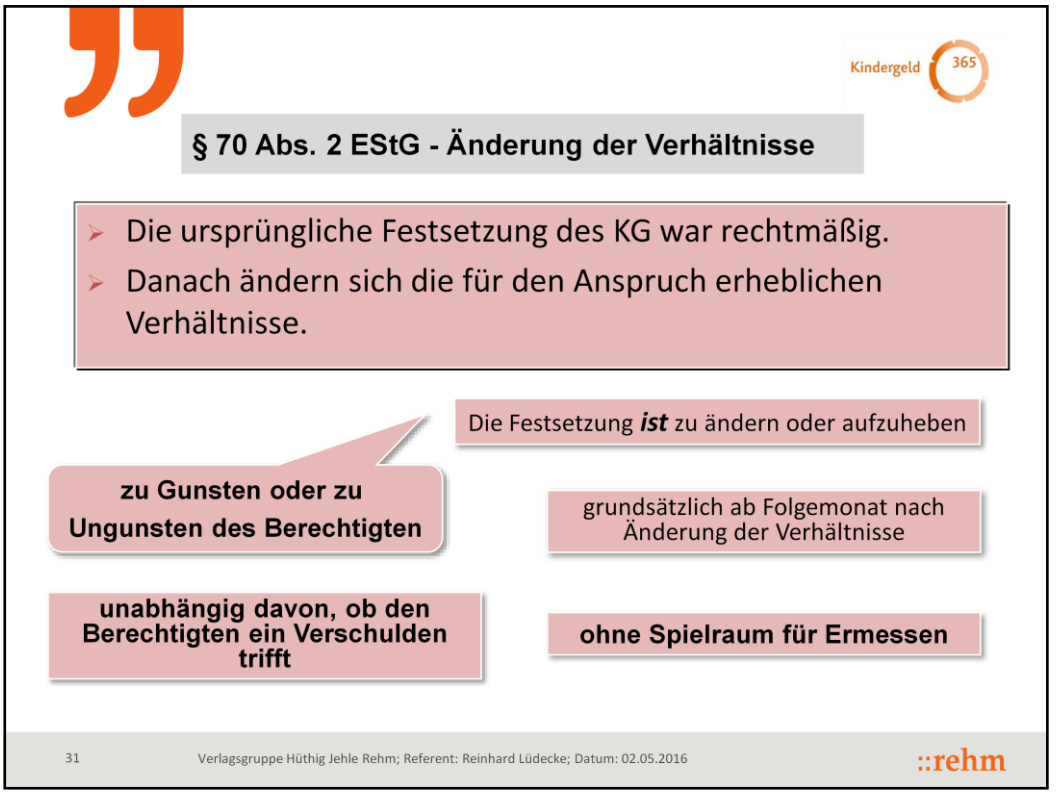

Zweck der Vorschrift
Diese Korrekturvorschrift ermöglicht den Familienkassen auch nach Eintritt der materiellen Bestandskraft einer Kindergeldfestsetzung diese rückwirkend zu ändern.

§ 70 Abs. 2 EStG wurde speziell für Verwaltungsakte mit Dauerwirkung geschaffen. Die Kindergeldfestsetzung ist ein solcher Dauerverwaltungsakt. Sie erfasst bereits Sachverhalte, die erst in Zukunft verwirklicht werden.

Die Abgabenordnung enthält keine Korrekturnorm für eine den Steuerfestsetzungen gleichgestellte Festsetzung mit Dauerwirkung, die die Veränderung von Verhältnissen berücksichtigt.

Voraussetzungen
Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Festsetzung. Für die Familienkassen bedeutet das die Ausübung der Anordnungsbefugnis. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Festsetzung ist unerheblich.

Die Anwendung des § 70 Abs. 2 EStG setzt weiter voraus, dass die ursprüngliche Festsetzung des Kindergeldes rechtmäßig war, weil der Sachverhalt dem Entscheidungsbefug-ten der Familienkasse vollständig bekannt war. § 70 Abs. 2 EStG verlangt weiter, dass das Recht von Anfang an zutreffend angewandt worden ist, d.h., dass die ursprüngliche Festsetzung rechtmäßig war. Wird nachträglich festgestellt, dass die Kindergeldfestsetzung infolge von Rechtsanwendungsfehlern rechtswidrig ist, ist § 70 Abs. 3 EStG anzuwenden.

Rechtsfolgen
Bei Vorliegen der Voraussetzungen führt die Korrektur nach § 70 Abs. 2 EStG zur Änderung (- inhaltliche Abwandlung der Festsetzung) oder Aufhebung (- Beseitigung der Festsetzung).

Die Korrektur kann zu einer **höheren Kindergeldfestsetzung** zugunsten des Berechtigten oder **niedrigeren Kindergeldfestsetzung** zu Lasten des Berechtigten führen. Auf ein Verschulden der Familienkasse oder des Berechtigten kommt es nicht an.

Korrekturzeitraum
Die Aufhebung oder Änderung der Kindergeldfestsetzung ist in jedem Fall mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung sowohl für die Zukunft aber auch ggf. für die Vergangenheit als gebundene Entscheidung zwingend vorzunehmen.

Soweit es um eine rechtlich begünstigende Änderung geht, ist die Korrektur ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zugelassen.

Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zugunsten des Berechtigten sind dabei im Hinblick auf § 66 Abs. 2 EStG von diesem Monat an zu berücksichtigen. Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zuungunsten des Berechtigten werden dagegen erst vom Folgemonat an wirksam.

Anwendungsbereich
Die Anwendung erstreckt sich nicht nur auf die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen der §§ 62 ff. EStG), sondern auch auf die Änderung der rechtlichen Verhältnisse (z.B. Erhöhung des Kindergeldes ab 01.01.2015 auf 188 € monatlich, gesetzliche Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen).

Beispiel

- Berechtigter bezieht Kindergeld – Festsetzung ab April 2014 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 29.04.2014 – zugegangen am 02.05.2014

- Überprüfung „studierende Kinder“ im April / Mai 2016
- lt. Immatrikulationsbescheinigung ab April 2016 im 4. Fachsemester
- Nachfrage warum nicht im 5. Fachsemester
- Kind hatte 2015 ein Urlaubssemester von April bis September genommen

- Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG lagen von April bis September 2015 nicht vor.
- Änderung in den Verhältnissen **nach** Erlass des Verwaltungsaktes
- Aufhebung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG für die Monate April bis September 2015

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

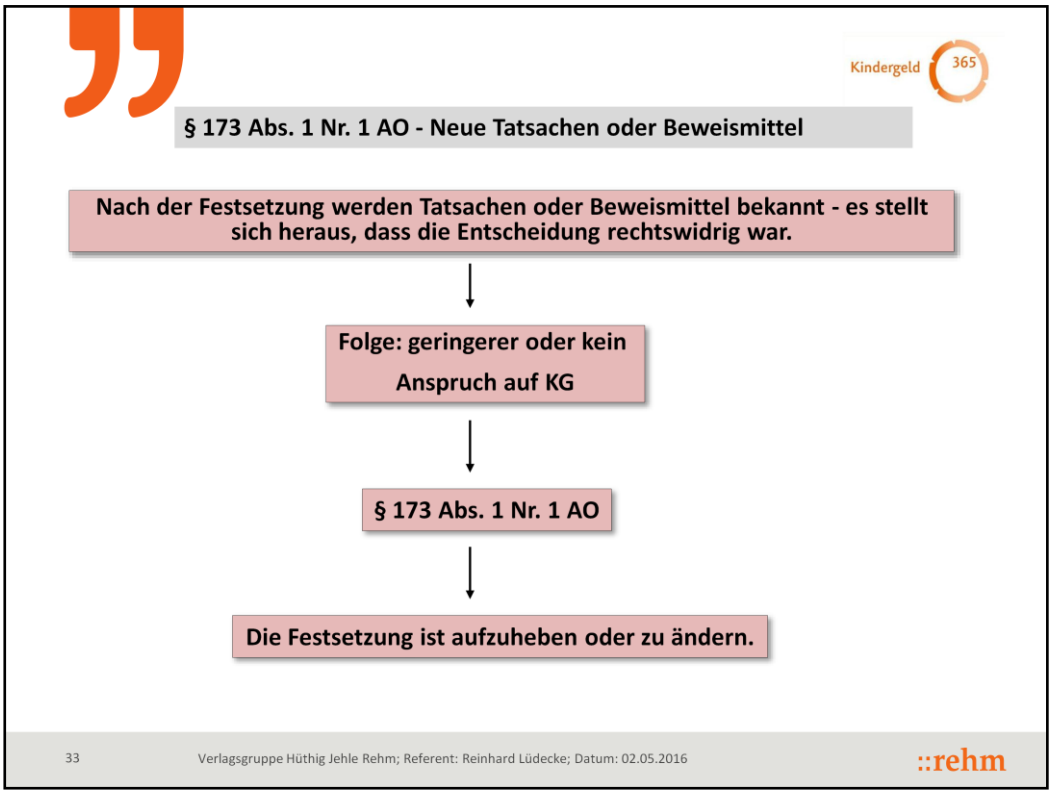

Die Korrektur zuungunsten des Berechtigten ist nicht von seinem Verschulden abhängig. Allerdings muss sich bei Anwendung des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO das behördliche Verhalten an dem Grundsatz von Treu und Glauben messen lassen. Immer dann, wenn das nachträgliche Bekanntwerden von Tatsachen / Beweismitteln auf einer Verletzung der Ermittlungspflicht (§ 88 AO) der Familienkasse beruht, scheidet eine Korrektur nach dieser Norm aus.

Geht die Familienkasse Zweifelsfragen nicht nach, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten, verletzt sie die Ermittlungspflicht. Darauf kann sich der Berechtigte aber nur dann berufen, wenn er selbst seinen Mitwirkungspflichten (z.B. § 90 AO, § 68 EStG) vollständig nachgekommen ist, also insbesondere alle Fragen im Antrag bzw. zusätzlichen Erklärungen / Fragebögen vollständig und richtig beantwortet hat und die erforderlichen Nachweise beigefügt hat. Haben sowohl Familienkasse als auch der Berechtigte ihre Verpflichtungen verletzt, ist die Anwendung des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nur dann ausgeschlossen, wenn nach Abwägung beider Pflichtverletzungen der Verstoß der Familienkasse **deutlich** überwiegt.

Rechtsfolgen
Liegen die Voraussetzungen vor, ist zu korrigieren, jedoch nur, insoweit als die Kindergeldfestsetzung rechtswidrig geworden ist (V 17.3 DA-KG).

Korrigiert werden kann nach § 173 AO sowohl für die Zukunft als auch die Vergangenheit, begrenzt nur durch die Festsetzungsverjährung.

Beispiel

- Berechtigter bezieht Kindergeld – Festsetzung ab April 2014 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 03.05.2014 – zugegangen am 06.05.2014

- Überprüfung „studierende Kinder“ im April / Mai 2016
- Kind hat das Studium nach zwei Wochen Ende April 2014 abgebrochen und hält sich seitdem in Italien auf; es arbeitet dort als Surflehrer

- Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG lagen ab Mai 2014 nicht mehr vor.
- neue Tatsachen **vor** Erlass des Verwaltungsaktes (keine Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes)
- Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ab Mai 2014

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

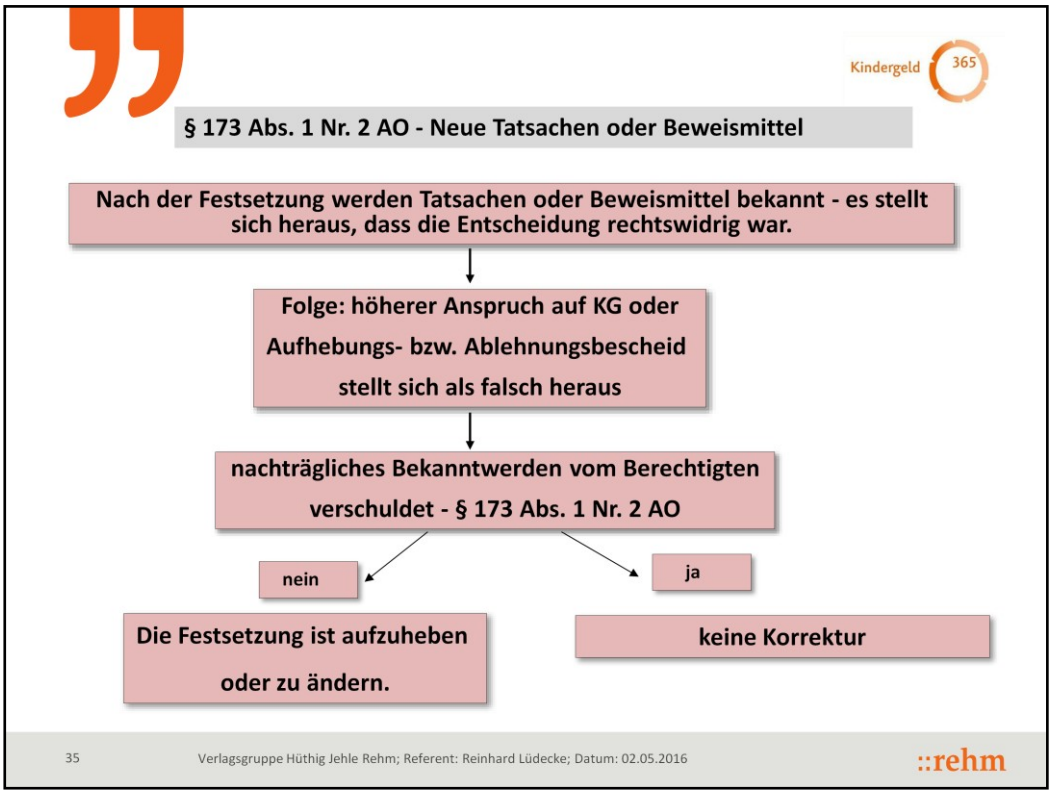

Korrekturen zu Gunsten des Kindergeldberechtigten sind nur möglich, wenn ihn kein grobes Verschulden daran trifft, dass Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Grobes Verschulden umfasst sowohl vorsätzliche als auch grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Es handelt sich dabei um einen subjektiven Verschuldensbegriff (BFH, BStBl. 1989 II S. 131, 960). Grob fahrlässig handelt der Kindergeldberechtigte danach, wenn er die Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, in besonders schwerem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt. Auch wer ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt, handelt grob fahrlässig.

Eindeutige Fälle, in denen i.d.R. zumindest grobe Fahrlässigkeit und damit grobes Verschulden i.S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO vorliegt, sind z. B. die folgenden:

-Ein Nachweis wird trotz ausdrücklicher Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen (der i.d.R. auf einem Erinnerungsschreiben angebracht sein sollte, aber auch mit dem 1. Aufforderungsschreiben verbunden werden könnte) nicht vorgelegt;
-Fragen im Antragsformular werden nicht oder falsch beantwortet;
-Hinweise in Vordrucken und Merkblättern werden nicht beachtet.

Die bloße Unkenntnis steuerrechtlicher Bestimmungen hingegen begründet allein jedoch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit.

Rechtsfolgen
Liegen die Voraussetzungen vor, ist zu korrigieren, jedoch nur insoweit, als die Kindergeldfestsetzung rechtswidrig geworden ist (V 17.3 DA-KG).

Korrigiert werden kann nach § 173 AO sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit, begrenzt nur durch die Festsetzungsverjährung.

Beispiel

- Berechtigter beantragte Kindergeld ab April 2014 für sein Kind im Studium
- Unterlagen wurden trotz Erinnerung nicht vollständig eingereicht (fehlende Mitwirkung)
- Ablehnungsbescheid vom 31.05.2014 – zugegangen am 03.06.2014
- im April 2016 KG – Antrag und Vorlage sämtlicher relevanter Unterlagen
- Anspruch besteht ab April 2014 durchgehend – und für die nächsten drei Jahre; neue Beweismittel nach Erlass des Verwaltungsaktes
- Verschuldensprüfung – Berechtigter gibt an, die Anforderung der Unterlagen „nicht so ganz ernst genommen zu haben – das Ganze hat ja auch vier Jahre Zeit“ – Verschulden des Berechtigten liegt vor; keine Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO möglich
- aber Neuantrag für die Monate nach Bindungswirkung des VA
- Festsetzung des Kindergeldes rückwirkend ab Juli 2014

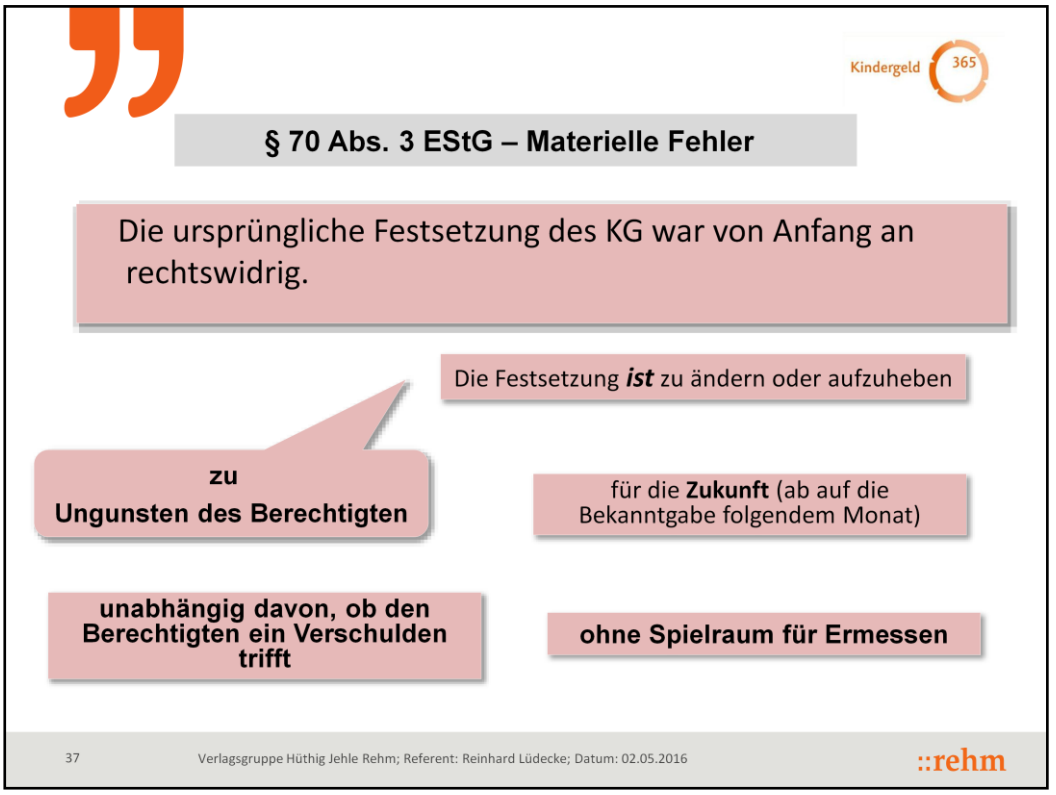

Zweck der Vorschrift
Die Vorschrift des § 70 Abs. 3 EStG regelt das Verfahren bei der Korrektur materieller Fehler. Es handelt sich um eine Vorschrift, die in der Abgabenordnung ansonsten nicht enthalten ist. Wie auch § 70 Abs. 2 EStG ist sie speziell auf Kindergeldverwaltungsakte mit Dauerwirkung zugeschnitten.

Mit dieser eigenständigen Änderungsvorschrift soll vermieden werden, dass die Familienkasse ggf. über einen längeren Zeitraum hinweg an eine von Anfang rechtswidrige Kindergeldfestsetzung gebunden bleibt. Sie ermöglicht zumindest die Beseitigung, d.h. Änderung oder Aufhebung der Fehlerhaftigkeit mit Wirkung für die Zukunft. Die „Zukunft" beginnt mit dem der Bekanntgabe folgenden Monat.

Bei der Änderung oder Aufhebung der rechtswidrigen Kindergeldfestsetzung ist gemäß § 70 Abs. 3 Satz 2 EStG der Vertrauensschutz nach § 176 AO, wenn auch nur in beschränktem Umfang, zu beachten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bestimmte Entscheidungen nicht getroffen werden können, wenn sie gegen das geschützte Vertrauen des Kindergeldberechtigten verstoßen würden.

Voraussetzungen
Das Ziel dieser Korrekturnorm ist es, materielle Fehler im Sinne von § 177 AO der ursprünglichen Kindergeldfestsetzung zu beseitigen und damit die korrekte Rechtsfolge herzustellen.

Materielle Fehler sind alle objektiven Unrichtigkeiten oder inhaltliche Fehler, die der Kindergeldfestsetzung anhaften. Fehler dieser Art sind:
- bei der Festsetzung des Kindergeldes wurde das geltende Recht unzutreffend angewendet = sogenannte Rechtsfehler.
- bei der Festsetzung des Kindergeldes wurde ein Sachverhalt zugrunde gelegt, der von unzutreffenden tatsächlichen Verhältnissen ausgeht.

Kann allerdings § 173 AO angewendet werden, ist diese Korrekturnorm gemäß § 85 AO vorrangig anzuwenden (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung).
Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

Wurde Kindergeld zu Unrecht von der Familienkasse aus materiell-rechtlichen Gründen abgelehnt, kommt ab dem Folgemonat nach der Bekanntgabe nur eine Neufestsetzung in Betracht. Die Korrekturnorm des § 70 Abs. 3 EStG findet hier niemals Anwendung.

Rechtsfolgen
Die Korrektur nach § 70 Abs. 3 EStG wird in aller Regel als Aufhebung einer bestehenden Kindergeldfestsetzung ausgestaltet sein. Für eine Änderung ist nur in den wenigen Fällen Platz, in denen ein Kindergeldauszahlungsbetrag (z. B. 215 €) auf einen anderen Betrag (z. B. 184 €) für die Zukunft geändert wird.

Korrekturzeitraum
Eine Änderung bzw. Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ist von dem auf die Bekanntgabe der Änderung bzw. Aufhebung folgenden Monat an vorzunehmen – vgl. A 21.2; der Tag der Absendung ist aktenkundig zu machen. Eine Nachzahlung bzw. Erstattung von Kindergeld gemäß § 37 Abs. 2 AO scheidet in diesen Fällen aus.

Beispiel

- Berechtigter beantragte Kindergeld ab April 2014 für sein Kind im Studium
- Festsetzungsbescheid vom 29.04.2014 – zugegangen am 02.05.2014 – unbefristet

- Überprüfung „studierende Kinder“ im April / Mai 2016
- Feststellung im Mai 2016, dass ein Anspruch von Beginn an (ab April 2014) nicht bestanden hat

- „Fehler“ lag allein bei der Familienkasse
- Aufhebung der Festsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG nur für die Zukunft
- Zukunft beginnt mit dem Monat nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides;
- hier frühestens ab Juni 2016

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm